

SATZUNG BÜHNENMÜTTER e.V.

In der Fassung vom 06. Januar 2023

Präambel

Der Verein Bühnenmütter e.V. ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss Kulturschaffender mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Eltern in bühnenahen Berufen zu stärken sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Kulturberufen zu fördern. Der Begriff "bühnennahe Berufe" beinhaltet hierbei folgende Berufssparten: Schauspiel, Gesang (Oper/Operette/Musical), Tanz, Regie, Bühnenbild, Kostümbild, Dramaturgie, Bühnentechnik, Beleuchtung, Puppenspiel, Theaterpädagogik, Maskenbild etc. Der Verein zielt auf einen offenen und konstruktiven Austausch zu den oben genannten Themen und schafft dafür eine nachhaltige Plattform und Schnittstelle. Um seine Ziele zu erreichen strebt der Verein die Kooperation mit anderen Netzwerken und Plattformen sowie den Austausch mit Kulturinstitutionen und der Politik an.

§ 1 Bühnenmütter e.V.

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Bühnenmütter e.V.**
- 1.2. Er erhält nach seinem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein Bühnenmütter e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 18, Nr. 7 und Nr. 5 der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins Bühnenmütter e.V. ist
 - (1) nach § 52 Absatz 2 Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

- (2) nach §52 Absatz 2 Nr. 7 die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) nach §52 Absatz 2 Nr. 5 die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck (1) wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Der Verein fördert die Sichtbarkeit und den Austausch von Kulturschaffenden und insbesondere Eltern mit deren Belangen, in den Medien und in Diskussionsforen.
- b) Der Verein organisiert Gesprächsrunden mit politischen Entscheidungsträger*innen und Theaterleitungen sowie Konferenzen und Informationsveranstaltungen zum Thema der Gleichberechtigung von Eltern in Bühnenberufen aller Sparten und Frauen und Männern in Kulturberufen. Diese dienen der Information und Aufklärung in Bezug auf die Chancengleichheit von Eltern und Nicht-Eltern in Bühnenberufen.
- c) Der Verein setzt sich dafür ein, Eltern in Bühnenberufen Hilfestellungen in Form von konkreten Angeboten zur Unterstützung von Familien zukommen zu lassen.

Der Satzungszweck (2) wird insbesondere verwirklicht durch:

- d) Der Verein führt Veranstaltungen und Konferenzen durch. Diese dienen der Information und Aufklärung in Bezug auf die Chancengleichheit von Eltern in Bühnenberufen sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kulturwirtschaft.
- e) Der Verein erarbeitet und veröffentlicht Publikationen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur- und Medienlandschaft.
- f) Wir erstellen und realisieren Programme zur Aufklärung und Weiterbildung Kulturschaffender an Ausbildungsinstituten, wie Kunst- Musik und Theaterhochschulen zur Stärkung und Verbesserung der Familienvereinbarkeit und Chancengleichheit.

Der Satzungszweck (3) wird insbesondere verwirklicht durch:

- g) Der Verein plant und realisiert kulturelle Projekte und Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen und Performances), welche die Perspektive der Elternschaft auf Bühnen verhandeln.

Der Verein Bühnenmütter verfolgt keine gewerblichen Ziele, ist überparteilich neutral und vertritt keine Konfession.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein Bühnenmütter e.V. kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben.
- 3.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- 3.3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, wobei E-Mail die Schriftform wahrt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies nicht zu begründen.
- 3.4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Sie werden "Fördermitglieder" genannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben aber kein Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3.5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei E-Mail die Schriftform wahrt. Ein gezahlter Jahresbeitrag wird bei Austritt nicht zurückerstattet.
- 3.6. Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines Mitglieds gegen die Ziele des Vereins kann der Vorstand dessen Ausschluss mit sofortiger Wirkung und einfacher Mehrheit beschließen. Auch das Nicht-Entrichten der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung über einen Zeitraum länger als 3 Monate, gilt als Verstoß.
- 3.7. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) die Auflösung des Vereins.

6.2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die live oder digital stattfinden kann. Die Einladung erfolgt schriftlich (wobei E-Mail die Schriftform wahrt) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

6.3. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

6.4. Eine Mitgliederversammlung kann außerdem jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6.5. Versammlungsleiter*in ist ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiter*in wählen.

6.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig. Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen erforderlich. Eine Stimmabgabe ist auch online und in Abwesenheit möglich, zu in der Tagesordnung angekündigten Abstimmungen.

- 6.7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführer*in und der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Ermäßigung um bis zu 50% Mitgliedsbeitrags kann bei Bedarf beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Fälligkeitsdatum auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- 7.2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der ermäßigten Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. 50€ ermäßigt 50% kann separat beantragt werden
- 7.3. Leistet ein Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung seinen Beitrag nicht, kann der Vorstand beschließen, das Mitglied nach Ablauf von 3 Monaten vom Verein auszuschließen.
- 7.4. Der Verein kann Spenden und Erbschaften annehmen, sofern sie zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins nach § 26 BGB und seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder
- 8.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Außerdem gibt es eine*n Kassenprüfer*in, der*die nicht dem Vorstand angehören darf.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ende seiner Amtszeit noch bis zur Wiederwahl eines*einer Nachfolger*in im Amt. Bei der Wahl muss über jede vorgeschlagene Person einzeln abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
- 8.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- 8.5. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

- 8.6. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung i. S. d. Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche nach § 52 Absatz 2 Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel hat.

